



Weisung Lizenzierung & Spielerqualifikation

Vom 28. April 2022 (Stand 16. Dezember 2022)

Die Spielerqualifikation, unter welcher die Berechtigung eines Spielers verstanden wird, für ein Team seines Vereins in einer bestimmten Liga oder Klasse einer Kategorie spielen zu dürfen, erwirbt ein Spieler aufgrund seiner Lizenzierung bzw. seiner Lizenz. Es muss also eine Lizenzierung in eine bestimmte Liga oder Klasse einer Kategorie erfolgen. Es gilt der Grundsatz:

Lizenz einer bestimmten Liga/Klasse = Spielberechtigung für Team einer bestimmten Liga/Klasse

Jeder Spieler muss über eine Lizenz einer bestimmten Liga oder Klasse einer Kategorie verfügen. Welche Lizenzen gelöst (= bestellt) werden können, kann dem "Abschnitt 1 –Lizenzierung" entnommen werden. Welche Lizenz dazu berechtigt, um für ein Team seines Vereins in einer bestimmten Liga oder Klasse einer Kategorie spielen zu können, kann dem "Abschnitt 2 – Spielerqualifikationen" entnommen werden. Spezielle Bestimmungen für den Einsatz eines Spielers in zwei verschiedenen Vereinen stehen im "Abschnitt 3 –Doppelte Spielberechtigung".

Die Bestimmungen für den Antrag einer Speziallizenz stehen im "Abschnitt 4 –Speziallizenzen".

Bezeichnungen: Es wird in diesem Dokument konsequent die männliche Schreibweise verwendet. Dies geschieht aufgrund der einfacheren Verständlichkeit und soll nicht als Diskriminierung des weiblichen Geschlechts verstanden werden.

1 Lizenzierung

Art. 1 Lizenzierung

¹ Die Spielberechtigung eines Spielers wird mit dem offiziellen Teamblatt sowie gegebenenfalls mittels eines amtlichen Ausweises festgestellt. Die offiziellen Teamblätter sind auf dem Vereinsportal von swiss unihockey im Internet (portal.swissunihockey.ch) verfügbar (das Vereinslogin ist erforderlich).

Neu lizenzierte sowie transferierte Spieler*innen sind erst spielberechtigt, wenn die Spieler auf dem Teamblatterscheinen (siehe WSR Artikel 12.15 und 13.10). Die Aktualisierung der Teamblätter erfolgt täglich zwischen 01:00 und 02:00 Uhr morgens.

Sofern weder ein Transfer noch eine Neulizenzierung erfolgt sind die Teamblätter bis zum Ende der Transferperiode (15.01.) gültig. Es gilt in jedem Fall das aufgedruckte Gültigkeits-Datum. Bei Transfers und Neulizenzierungen muss der Verein das Teamblatt nach der Genehmigung durch die Geschäftsstelle sowie nach der Aktualisierung der Datenbank neu ausdrucken.

Teamkontrolle: Die gemäss Teamblattqualifizierten Spieler müssen sich mit einem amtlichen Identitätsnachweis (Pass, ID, General-, Halbtaxabonnement oder Führerausweis) ausweisen können. Für Spieler der Kategorie Junioren reichen das Teamblatt sowie eine Kopie eines amtlichen Ausweises.

Falls bei der Teamkontrolle kein Teamblatt vorhanden ist, müssen sich alle Spieler mit einem amtlichen Ausweis ausweisen. Es wird eine Gebühr erhoben.

Der Teamverantwortliche ist verpflichtet, die Korrektheit des Teamblattes zu überprüfen und dieses mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Allfällige Fehler müssen unverzüglich der Geschäftsstelle von swiss unihockey gemeldet werden (info@swissunihockey.ch).

Art. 1.1. Lizenzierung Kategorie Männer und Junioren

1

Alterklasse		Lizenzen								
Alter (Jahre)	Jahrgang	Männer Aktive	Jun. U21	Jun. U18	Jun. U16	Jun. A	Jun. B	Jun. C	Jun. D	Jun. E
>29	<1993	X	-	-	-	-	-	-	-	-
28-21	1994-2001	X	-	-	-	-	-	-	-	-

Alterklasse		Lizenzen								
20-18	2002-2004	X	X	-	-	-	-	-	-	-
17-16	2005-2006	X	-	X	-	X	-	-	-	-
15-14	2007-2008	-	-	-	X	-	X	-	-	-
13-12	2009-2010	-	-	-	-	-	-	X	-	-
11-10	2011-2012	-	-	-	-	-	-	-	X	-
9-7	2013-2015	-	-	-	-	-	-	-	-	X

"Männer Aktive" umfasst folgende lösbare Lizenzen: NLA, NLB, 1. -4. Liga Grossfeld sowie 1. -5. Liga Kleinfeld.

Jahrgang für für A-Junioren (2005-2006) entspricht der Altersuntergrenze in den Klassen Mobiliar Unihockey Cup Männer und Ligacup Männer.

Für die Jahrgänge der Junioren F (>2016 / 6 jährig oder jünger) kann keine Lizenz gelöst werden. Infos über die Junioren F sind auf der Website von swiss unihockey zu finden.

Erklärung der Symbole:

X bedeutet, dass für diese Altersklasse die entsprechende Lizenz gelöst werden kann

- bedeutet, dass für diese Altersklasse die entsprechende Lizenz nicht gelöst werden kann

Art. 1.2 Lizenzierung Kategorie Frauen und Juniorinnen

¹ Folgende Lizenzen können in diesen Kategorien gelöst werden, wobei unter Berücksichtigung ihres Alters pro Spielerin nur 1 Lizenz gelöst werden kann:

Altersklasse		Lizenzen							
Alter (Jahre)	Jahrgang	Frauen Aktive	Jun. U21	Jun. U18	Jun. A	Jun. B	Jun. C	Jun. D	

Altersklasse		Lizenzen							
>21	>2001	X	-	-	-	-	-	-	
20-19	2002-2003	X	X	-	-	-	-	-	
18	2004	X	X	-	X-	-	-	-	
17-16	2005-2006	X	-	X	X	-	-	-	
15-14	2007-2008	-	-	-	-	X	-	-	
13-12	2009-2010	-	-	-	-	-	X	-	
11-10	2011-2012	-	-	-	-	-	-	X	
9-7	2013-2015	-	-	-	-	-	-	-	

"Frauen Aktive" umfasst folgende lösbare Lizenzen: NLA, NLB, 1. +2. Liga Grossfeld sowie 1. -3. Liga Kleinfeld.

Jahrgang für A-Juniorinnen entspricht der Altersuntergrenze in den Klassen Mobiliar Unihockey Cup Frauen und Ligacup Frauen.

Für die Jahrgänge der Juniorinnen F (<6 / 6 jährig und jünger) kann keine Lizenz gelöst werden. Infos über die Juniorinnen F sind auf der Website von swiss unihockey zu finden.

Erklärung der Symbole:

X bedeutet, dass für diese Altersklasse die entsprechende Lizenz gelöst werden kann

- bedeutet, dass für diese Altersklasse die entsprechende Lizenz nicht gelöst werden kann

2 Spielerqualifikation

Art. 2.1. Grundsätzlich qualifizierte Lizenzen

¹ Das sind Lizenzen (bzw. Spieler mit diesen Lizenzen), die grundsätzlich in dieser Liga oder Klasse einer Kategorie spielberechtigt (= qualifiziert) sind. Ihre Anzahl pro Team und Spielbericht ist nicht beschränkt. Pro Spielbericht dürfen aber nicht mehr als 22 Spieler notiert werden:

Beispiel: In der GF 1. Liga Männer sind grundsätzlich Spieler mit einer 1. Liga-Grossfeld-Lizenz, in der Kategorie Junioren U21 Spieler mit einer Junioren U21- und Junioren A-Lizenz spielberechtigt usw.

Art. 2.2. Zusätzlich qualifizierte Lizenzen

¹ Das sind Lizenzen, die zusätzlich zu den grundsätzlich spielberechtigten Lizenzen in dieser Liga oder Klasse einer Kategorie spielberechtigt sind. Ihre Anzahl pro Team und Spielbericht ist aber beschränkt!

Beispiel: In der Kategorie KF 2. Liga Männer sind grundsätzlich Spieler mit einer 2. Liga-Kleinfeld-Lizenz spielberechtigt.

Zusätzlich können aber max. 3 Spieler eingesetzt, d.h. auf dem Spielbericht notiert werden, welche eine Männer 3. Liga-, 4. Liga-, 5. Liga- oder Junioren A-Lizenz haben (=Kontingent von 3 Spielern): z.B. 3 Spieler mit einer Männer 3. Liga-Lizenz oder aber 1 Spieler mit einer Männer 4. Liga- und 2 Spieler mit einer Junioren A-Lizenz oder nur 1 Spieler oder natürlich auch kein Spieler usw.

Die jeweiligen Einsatzberechtigungen (zusätzlich qualifizierte Lizenzen nach Geschlecht und Alter) entnehmen Sie dem Dokument Memorandum WSRM1 – Einsatzberechtigungen.

Art. 2.3. Spielerqualifikation bei Auf-/Abstiegsspielen

¹ Bei Auf-/Abstiegsspielen zwischen Ligen oder Stärkeklassen mit unterschiedlichen Einsatzberechtigungen gilt grundsätzlich die Einsatzberechtigung des unterklassigen Teams für beide Teams (Bsp.: Bei Auf-/Abstiegsspielen zwischen U16A und U16B dürfen im U16A-Team gleich viele Spieler mit Junioren B und Junioren C Lizenzen eingesetzt werden wie beim U16B-Team).

3 Doppelte Spielberechtigung (DS)

Art. 3.1. Bedingungen

1

- a) Der Spieler muss zum Zeitpunkt des Antrages die (theoretische) Spielberechtigung im Stammverein und im Team des Zweitvereins besitzen. Pro Spieler und Saison kann nur eine DS gelöst werden.
- b) * Sie wird auf das entsprechende Team des Zweitvereins ausgestellt. Eine DS kann nur vom 1. Mai – 15. Januar gelöst werden und gilt nur für die laufende Meisterschaft. Danach erlischt sie automatisch.
- c) Bei einem Transfer erlischt die DS automatisch; es kann keine neue DS mehr für den betreffenden Spieler gelöst werden.
- d) Es kann keine DS für ein Team eines Zweitvereins gelöst werden, wenn der Stammverein in der gleichen Disziplin, Liga und Klasse auch ein Team führt.
- e) Beide Vereine können pro Geschlecht je zehnmal als Stamm- und Zweitverein agieren (Ausnahme U16: unbeschränkt). Konkret bedeutet dies: Pro Stammverein und Geschlecht können maximal 10 DS gelöst werden Pro Zweitverein und Geschlecht können maximal 10 DS gelöst werden

Art. 3.2. Spielerqualifikation

1

- a) Im Stammverein ändert sich bezüglich Spielerqualifikation nichts. Der Spieler bleibt für sämtliche Spiele aller Teams seines Stammvereins, für die er gemäss Abschnitt 2 qualifiziert ist, spielberechtigt.
- b) Im Zweitverein gilt die Spielberechtigung nur für dasjenige Team, auf welches die Lizenz ausgestellt ist. Bsp.: Lizenz Stammverein: Junioren A, Lizenz Zweitverein: Junioren U21. Der Spieler darf daher im Stammverein in sämtlichen Aktiv-Teams eingesetzt werden, im Zweitverein hingegen nur im Junioren U21-Team.
- c) Die Bestimmungen betreffend "Doppelter Spielberechtigung" gelten nur für sämtliche Qualifikationsspiele aller Ligen. In sämtlichen anderen Spielen (Cup, Playoffs, Auf-/Abstiegs-Play-offs, Finalrunden etc.) sind die Spieler nur im Stammverein spielberechtigt, im Zweitverein sind die Spieler nicht spielberechtigt (Ausnahme U16: bis Saisonende gültig).

Art. 3.3. Ausnahmen Junioren*innen U14/ U17

¹ Da es keine U14/U17-Lizenzen gibt, können für diese Liga keine Doppelten Spielberechtigungen gelöst werden. Stattdessen können bis am 15. Mai vor der Saison an meisterschaft@swissunihockey.ch Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen gemeldet werden. Details betreffend Junioren/innen U14/U17 finden Sie auf der Website unter Spielbetrieb.

Art. 3.4. Hierarchie

¹

² Grundsätzlich kann eine DS nur für ein "höheres" (gemäss untenstehenden Tabellen) Team gelöst werden. Untenstehende Tabellen geben abhängig von der Lizenz im Stammverein Auskunft, für welche Teams im Zweitverein eine DS gelöst werden kann, sofern die Bedingungen unter 3.1 erfüllt sind. Anders als bei den übrigen DS sind die Spieler mit einer DS Junioren U16 auch für die Playoffs im Zweitverein spielberechtigt, zudem dürfen unbeschränkt viele DS Junioren U16 gelöst werden.

Frauen und Juniorinnen

Lizenz Stammverein	Mögliche Teams Zweitverein
NLA	-
NLB	NLA
1. Liga GF	NLA, NLB
2. Liga GF	NLA, NLB, 1GF, Juniorinnen U21 A,
1. Liga KF	NLA, NLB, 1GF, Juniorinnen U21 A, 2GF, Juniorinnen U21 B
2. Liga KF	NLA, NLB, 1GF, Juniorinnen U21 A, 2GF, Juniorinnen U21 B, 1KF
3. Liga KF	NLA, NLB, 1GF, Juniorinnen U21 A, 2GF, Juniorinnen U21 B, 1KF, 2KF
Juniorinnen U21 A	NLA, NLB, 1GF
Juniorinnen U21 B, Juniorinnen U18	NLA, NLB, 1GF, Juniorinne U21A, 2GF
Juniorinnen A	NLA, NLB, 1GF, Juniorinnen U21 A, 2GF, Juniorinnen U21 B, 1KF, 2KF, 3KF
Juniorinnen B	Juniorinnen U21 A, Juniorinnen U21 B, Juniorinnen A
Juniorinnen C	Juniorinnen B, Junioren C

Lizenz Stammverein	Mögliche Teams Zweitverein

³ Männer und Junioren

Lizenz Stammverein	Mögliche Teams Zweitverein
NLA	-
NLB	NLA
1. Liga GF	NLA, NLB, U21 A
2. Liga GF	NLA, NLB, 1GF, U21 A, U21 B, U21 C
3. Liga GF	NLA, NLB, 1GF, 2GF, U21 A, U21 B, U21 C
4. Liga GF	NLA, NLB, 1GF, 2GF, 3GF, U21 A, U21 B, U21 C
1. Liga KF	NLA, NLB, 1GF, 2GF, 3GF, 4GF, U21 A, U21 B, U21 C, U21 D
2. Liga KF	NLA, NLB, 1GF, 2GF, 3GF, 4GF, U21 A, U21 B, U21 C, U21 D, 1KF
3. Liga KF	NLA, NLB, 1GF, 2GF, 3GF, 4GF, U21 A, U21 B, U21 C, U21 D, 1KF, 2KF
4. Liga KF	NLA, NLB, 1GF, 2GF, 3GF, 4GF, U21 A, U21 B, U21 C, U21 D, 1KF, 2KF, 3KF
5. Liga KF	NLA, NLB, 1GF, 2GF, 3GF, 4GF, U21 A, U21 B, U21 C, U21 D, 1KF, 2KF, 3KF, 4KF
Junioren U21 Stkl. A1	NLA, NLB
Junioren U21 Stkl. B1	NLA, NLB, U21 A, 1GF, 2GF
Junioren U21 Stkl. C1	NLA, NLB, U21 A, 1GF, 2GF, 3GF, U21 B
Junioren U21 Stkl. D1	NLA, NLB, 1GF, 2GF, 3GF, 4GF, U21 A, U21 B, U21 C
Junioren U18 Stkl. A1	NLA, NLB, 1GF, 2GF, 3GF, 4GF, U21 A, U21 B, U21 C, U21 D
Junioren U18 Stkl. B1	NLA, NLB, 1GF, 2GF, 3GF, 4GF, U21 A, U21 B, U21 C, U21 D, U18 A
Junioren U18 Stkl. C1	NLA, NLB, 1GF, 2GF, 3GF, 4GF, U21 A, U21 B, U21 C, U21 D, U18 A, U18 B
Junioren U16 Stkl. A1	U18 A, U18 B, U18 C
Junioren U16 Stkl. B1	U18 A, U18 B, U18 C, U16 A
Junioren U16 Stkl. C1	U18 A, U18 B, U18 C, U16 A, U16 B
Junioren A	NLA, NLB, 1GF, 2GF, 3GF, 4GF, 1KF, 2KF, 3KF, 4KF, 5KF, U21 A, U21 B, U21 C, U18 A/B/C
Junioren B	U18 A2, U18 B2, U18 C2, Junioren A, U16 A2, U16 B2, U16 C2
Junioren C	U16 A2, U16 B2, U16 C2, Junioren B
Junioren D	Junioren C
Junioren E	Junioren D

Die Stärkeklasse der Junioren U21/U18/U16 und Juniorinnen U21/U18 wird auf der Lizenz nicht angegeben. Die Unterscheidung erfolgt aufgrund der Stärkeklassenzugehörigkeit des Teams im Stammverein.

DS für U16 A/B/C, U18 A/B/C sind nur möglich, wenn der Stammverein in der gleichen Kategorie kein Team oder ein Team mit einer tieferen Stärkeklassenzugehörigkeit gemeldet hat.

4 Speziallizenzen

Art. 4

¹ Eine Speziallizenz muss schriftlich (elektronisch oder per Post) bei der Geschäftsstelle von swiss unihockey beantragt werden. Für eine Speziallizenz mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

Art. 4.1

¹ Spieler mit körperlichen Einschränkungen (z.B. Wachstumsstörung, Entwicklungsrückstand/-verzögerung, Lernbehinderung, geistige Einschränkungen, Trisomie 21, etc.) können auf einer Stufe tiefer eingesetzt werden. Zusätzlich zum Antrag muss vom Verein ein Arztzeugnis eingereicht werden. Die Mindestvorgaben an das Arztzeugnis sind die folgenden: *

- a) Der betroffene Spieler muss klar identifizierbar sein (Name und Adresse oder Geburtsdatum)
- b) Das Arztzeugnis muss aktuell sein, es darf zum Zeitpunkt des Gesuchs maximal 3 Monate alt sein.
- c) Das Arztzeugnis muss leserlich und für einen Laien verständlich sein.
- d) Die ausstellende Arztpraxis inkl. Kontaktangaben muss ersichtlich sein.

swiss unihockey behält sich vor, die Angaben durch einen Vertrauensarzt bestätigen zu lassen.

Art. 4.2 Keine Einsatzmöglichkeit in der Nähe

¹ Spieler, für welche kein Verein in der Nähe und gleichen Sprachregion ein gleichgeschlechtliches Team der entsprechenden Kategorie anbietet, können auf einer Altersstufe höher als im Memorandum notiert eingesetzt werden. Für Juniorinnen B gilt die Regelung zusätzlich auch für den Einsatz bei den Junioren B. Die massgebende Distanz wird folgendermassen berechnet:

- a) Bis und mit U16 / Junioren B: Mehr als 15km Reiseweg vom Wohnort zum Vereinsort
- b) Ab U18 / Junioren A: Mehr als 30km Reiseweg vom Wohnort zum Vereinsort

Art. 4.3 Förderung Juniorinnen

¹ Zur Förderung der Juniorinnen C und B soll diesen Jahrgängen die Möglichkeit gegeben werden, bei den U16 Junioren spielen zu dürfen. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: *

- a) * Im Besitz einer Swiss Olympic Talent Card National oder Regional
- b) * Einwilligung der Eltern
- c) * ...

² Zusätzlich soll zur Förderung der Juniorinnen B dem älteren Jahrgang die Möglichkeit gegeben werden, bei den Aktiven Frauen spielen zu dürfen. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: *

- a) Mitglied des aktuellen oder erweiterten U19 Kader Frauen
- b) Im Besitz einer Swiss Olympic Talent Card National
- c) Einwilligung der Eltern

Art. 4.4 Förderung Junioren

¹ Zur Förderung der Junioren U16 soll dem älteren Jahrgang die Möglichkeit gegeben werden, bei der U21 spielen zu dürfen. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Mitglied des aktuellen oder erweiterten U19 Kader Männer
- b) Im Besitz einer Swiss Olympic Talent Card National
- c) Einwilligung der Eltern

Art. 4.5 Härtefälle

¹ Bei Härtefällen entscheidet die zuständige Kommission.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
28.04.2022	01.05.2022	Erlass	Erstfassung	28.04.2022
29.04.2022	16.12.2022	Art. 3.1. Abs. 1, b)	geändert	-
29.04.2022	16.12.2022	Art. 4.1 Abs. 1	geändert	-
29.04.2022	01.05.2022	Art. 4.3 Abs. 1	geändert	-
29.04.2022	01.05.2022	Art. 4.3 Abs. 1, a)	geändert	-
29.04.2022	01.05.2022	Art. 4.3 Abs. 1, b)	geändert	-
29.04.2022	01.05.2022	Art. 4.3 Abs. 1, c)	aufgehoben	-
29.04.2022	01.05.2022	Art. 4.3 Abs. 2	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	28.04.2022	01.05.2022	Erstfassung	28.04.2022
Art. 3.1. Abs. 1, b)	29.04.2022	16.12.2022	geändert	-
Art. 4.1 Abs. 1	29.04.2022	16.12.2022	geändert	-
Art. 4.3 Abs. 1	29.04.2022	01.05.2022	geändert	-
Art. 4.3 Abs. 1, a)	29.04.2022	01.05.2022	geändert	-
Art. 4.3 Abs. 1, b)	29.04.2022	01.05.2022	geändert	-
Art. 4.3 Abs. 1, c)	29.04.2022	01.05.2022	aufgehoben	-
Art. 4.3 Abs. 2	29.04.2022	01.05.2022	eingefügt	-